

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 16 SGB II

Leistungen zur Eingliederung

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 10.07.2019

- Rz. 16.13, 16.42, 16.45 (alt): Streichung der Übergangsregelungen für Alg-Aufstocker bis zum 31.12.2016
- Rz. 16.17: Aktualisierung aufgrund der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns – MiLoV2 – vom 13.11.2018
- Rz. 16.28, 16.43: Mit dem Qualifizierungschancengesetz wurde die Schnittstelle zur Beratung durch die Agentur für Arbeit gesetzlich in § 14 Absatz 2 Sätze 4, 5 SGB II geregelt
- Rz.16.31 Klarstellung zur Beratungspflicht bei deutlich erkennbarem Beratungsbedarf bei einem anderen Sozialleistungsträger
- Rz.16.48: Förderausschluss von Aufstiegsfortbildungen aufgrund Qualifizierungschancengesetzes (§ 16 Absatz 2 Satz 3 SGB II)
- Anlage 1: Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweis im SGB II

Fassung vom 20.12.2016:

- Grundlegende Überarbeitung in Hinblick auf das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht.

Gesetzestext

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach §§ 54a und 130,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und Leistungen nach § 131a und § 131b,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts.

Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 5, die §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und die §§ 127 und 128 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 36 und § 81 Absatz 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 44 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Für die Teilnahme erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses werden Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 82 des Dritten Buches nicht gewährt, wenn die betreffende Maßnahme auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet.

(3) Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

(3a) Abweichend von § 81 Absatz 4 des Dritten Buches kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung beauftragen, wenn die Maßnahme den Anforderungen des § 180 des Dritten Buches entspricht und

1. eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme örtlich nicht verfügbar ist oder
2. die Eignung und persönlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dies erfordert.

§ 176 Absatz 2 des Dritten Buches findet keine Anwendung.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur

Fachliche Weisungen § 16 SGB II

wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Eingliederungsleistungen.....	1
1.1	Leistungsgrundsätze	1
1.2	Antragstellung.....	3
2.	Grundsätzliches zu § 16 Absatz 1	3
2.1	Pflichtleistungen (§ 16 Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4)	4
2.2	Ermessensleistungen (§ 16 Absatz 1 Satz 2)	5
2.3	Beratung und die einzelnen Ermessensleistungen	7
2.4	Teilhabe am Arbeitsleben (§ 16 Absatz 1 Satz 3)	10
2.5	Leistungsverbot der Agentur für Arbeit und weitere Regelungen (§ 22 Absatz 4 SGB III).....	10
3.	Leistungsgrundsätze gemäß § 16 Absatz 2.....	11
4.	Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Ausbildung (§ 16 Absatz 3).....	12
5.	Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) – Anwendung des Vergaberechts (§ 16 Absatz 3a).....	12
6.	Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Absatz 4).....	12



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

1. Eingliederungsleistungen

1.1 Leistungsgrundsätze

(1) Für die individuelle Leistungserbringung bedarf es einer dokumentierten Prognoseentscheidung über die erforderlichen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 14 Absatz 4). Diese Prognoseentscheidung ist unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und der Potenzialanalyse vorzunehmen (vgl. u. a. Aufzählung in § 3 Absatz 1, § 15 Absatz 1). Es muss zu erwarten sein, dass die konkret ausgewählten Eingliederungsleistungen die Chance zur Eingliederung in Arbeit zumindest erhöhen und der gleiche Erfolg ohne sie wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.

**Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
(16.1)**

(2) Als weiterer Leistungsgrundsatz wird das Sofortangebot in den neu gefassten § 3 Absatz 2 aufgenommen. Die bisherigen Leistungsgrundsätze zum Vermittlungsvorrang für unter 25-Jährige leistungsberechtigte Personen sowie für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, werden mit dem Sofortangebot zusammengeführt. Dies hebt die besondere Bedeutung des unverzüglichen Beginnes der Eingliederungsarbeit für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) hervor.

**Sofortangebot § 3
(16.2)**

(3) Die Leistungen zur Eingliederung haben sich zwar an der Beseitigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit zu orientieren, jedoch gilt im SGB II gleichermaßen das Prinzip des Förderns. § 3 Absatz 2 Satz 2 stellt deshalb klar, dass bei Personen ohne Berufsabschluss primär die Möglichkeiten zur Vermittlung in jegliche Art von Ausbildung (betriebliche Ausbildung, schulische Ausbildung, berufliche Weiterbildung, Studium) zu nutzen sind (ohne Altersbegrenzung).

**Ausbildung ohne Altersbegrenzung
(16.3)**

(4) In der Eingliederungsvereinbarung soll zur Vermittlung von Deutschkenntnissen die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung als vorrangige Maßnahme aufgenommen werden (§ 3; vgl. [Fachliche Weisungen zur Deutschförderung SGB II und SGB III](#)). Dies trägt der hohen Bedeutung der Sprachkenntnisse für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt Rechnung.

**Integrationskurse oder berufsbezogene Deutschsprachförderung
(16.4)**

(5) Eingliederungsleistungen können grundsätzlich nur an Berechtigte i. S. d. § 7 erbracht werden. Bezüglich der Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen wird auf die [Fachlichen Weisungen zu §§ 7, 8, 9 verwiesen](#). Eine Weiterförderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist unter den Voraussetzungen des § 16g möglich. Leistungen nach § 16h können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Nachfolgend werden für einzelne

**Berechtigte
(16.5)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

Personenkreise Besonderheiten in Bezug auf die Leistungserbringung erläutert. Bezüglich der sinngemäßen Anwendung des Berechtigtenbegriffes für die SGB III-Eingliederungsleistungen wird auf [Kapitel 3](#) verwiesen.

(6) Vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 sind nach dem Gesetzeswortlaut lediglich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst. Die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ist dagegen möglich, wenn Leistungen zur Eingliederung in Arbeit begehrt werden und Hilfebedürftigkeit grundsätzlich vorliegt. Konkret ist zu prüfen, ob „fiktive Hilfebedürftigkeit“ i. S. d. § 9 vorliegt. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 2 ist dabei zu beachten, dass die Agentur für Arbeit ggf. Eingliederungsleistungen nach dem SGB III vorrangig erbringen kann.

**§ 7 Absatz 5 – fiktive
Hilfebedürftigkeit bei
Ausschluss
(16.6)**

(7) Wenn Leistungen nach § 27 Absatz 2 und 3 erbracht werden, ist von Hilfebedürftigkeit auszugehen und folglich können dem Grunde nach Ansprüche auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bestehen (z. B. Bewerbungskosten aus dem Vermittlungsbudget zum Ende des Studiums).

**Zuschuss § 27
(16.7)**

(8) Bei Sachverhalten nach § 7 Absatz 6 (z. B. bei BAföG-Beziehern, die im Haushalt der Eltern wohnen), besteht ein Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

**§ 7 Absatz 6 - Auszubildende
(16.8)**

(9) Möglichkeit einer Förderung mit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bei der Darlehensgewährung:

**Darlehensfälle/Ausnahme
(16.9)**

- Sofern eine Darlehensgewährung nach § 27 Absatz 3 Satz 2 erfolgt, besteht die Möglichkeit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erbringen.
- Im Falle der Darlehensgewährung bei nicht sofortiger Vermögensverwertung nach § 24 Absatz 5 können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden.
- In Fällen der Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 4 Satz 2, besteht durch die anteilige Zuschusserbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ein regulärer Anspruch auf Eingliederungsleistungen (Berechtigteeigenschaft ist trotz anteiliger Darlehenszahlung gegeben).

Grundsätzlich ist eine Förderung mit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit während der Darlehensgewährung aufgrund zu erwartender Einnahmen nicht möglich (§ 24 Absatz 4 Satz 1). Die Darlehensgewährung umfasst ausschließlich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

(10) Soweit die Hilfebedürftigkeit durch die Zahlung des Zuschusses nach § 26 vermieden wird, ist die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nicht möglich.

**Zuschuss KV/PV
(16.10)**



1.2 Antragstellung

(1) Im Grundsatz können alle Leistungen des SGB II nur auf Antrag erbracht werden (§ 37 Absatz 1). Eine Erbringung von Eingliederungsleistungen nach § 16 Absatz 1 von Amts wegen ist im SGB II, abweichend von § 323 Absatz 1 Satz 3 SGB III, nicht vorgesehen. Lediglich bei § 16h steht eine fehlende Antragstellung der Leistung nicht entgegen.

**Grundsätzliches Antragserfordernis
(16.11)**

(2) Keiner Antragstellung bedarf es, wenn das Jobcenter (JC) selbst Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in der Eingliederungsvereinbarung anbietet bzw. zusichert.

(3) Bei der Antragstellung ist zu unterscheiden, wer die Leistungen erhalten kann (z. B. erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, Arbeitgeber, Träger). Die jeweils Begünstigten haben die Antragstellung vorzunehmen.

(4) In der Regel ist eine vorherige Antragstellung erforderlich. Eine verspätete Antragstellung führt jedoch nicht dazu, dass der Anspruch abgelehnt wird, sondern, dass Leistungen vor Antragstellung nicht gewährt werden können. Dabei sind hohe Anforderungen an die Erforderlichkeit/Notwendigkeit i. S. d. §§ 3, 14 zu stellen, insbesondere, wenn eine Arbeit, Ausbildung etc. ohne eine Förderzusage bereits begonnen wurde. Eine Rückwirkung auf den Ersten des Monats (§ 37 Absatz 2 Satz 2) findet auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit keine Anwendung.

2. Grundsätzliches zu § 16 Absatz 1

(1) Die Leistungen nach dem SGB III, die für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II gewährt werden können, sind in § 16 Absatz 1 abschließend aufgeführt (siehe [Anlage 1](#)).

**Verweis SGB III und
Leistungsübersicht
(16.12)**

(2) Bezieher von Arbeitslosengeld (Alg) oder Teilarbeitslosengeld (Teil-Alg) erhalten generell keine Eingliederungsleistungen nach dem SGB II (§ 5 Absatz 4, § 22 Absatz 4 Satz 5 SGB III), sondern ausschließlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die vermittelnde Betreuung und Integrationsverantwortung obliegt ab diesem Zeitpunkt der zuständigen Agentur für Arbeit (AA). Hinsichtlich der Information über erforderliche Tatsachen für die Aufgabewahrnehmung der JC bzw. AA wird auf die gegenseitige Unterrichtungspflicht der § 9a SGB III und § 18a (vgl. [Fachliche Weisungen zu § 18a](#)) verwiesen.

**Arbeitslosengeld-
Aufstocker
(Alg-Aufstocker)
(16.13)**

Für Übergangsfälle gilt § 66 entsprechend. Bei laufenden Förderungen und Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit für Alg-Aufstocker gilt bis zum Ende der Förderung oder Maßnahme das bisherige Recht, wenn



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

- die Maßnahme oder Förderung vor dem 01.01.2017 begonnen wurde,
- die Leistung vor dem 01.01.2017 zuerkannt wurde oder
- der Anspruch vor dem 01.01.2017 entstanden ist.

2.1 Folglich kann eine Ausfinanzierung der Förderung erfolgen. Pflichtleistungen (§ 16 Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4)

(1) Eine Pflichtleistung des SGB II ist das Vermittlungsangebot (§ 16 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 35 SGB III). Dieser Rechtsanspruch sieht eine sachgerechte vermittlerische Tätigkeit vor.

**Vermittlungsangebot
(16.14)**

(2) Die Grundsätze der Vermittlung gem. § 36 SGB III sind entsprechend anzuwenden (§ 16 Absatz 1 Satz 4). Folgende Leitsätze sind dabei zu beachten:

**Grundsätze der
Vermittlung
(16.15)**

- Es besteht ein Vermittlungsverbot, wenn ein Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt (§ 36 Absatz 1 SGB III). Das ist z. B. auch der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis wegen eines geringen Entgelts das strafrechtliche Verbot des Lohnwuchers oder den Vorwurf der Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB erfüllt.
- Bei der Entlohnung ist darüber hinaus insbesondere das mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft getretene Mindestlohngesetz ([MiLoG](#)) zu beachten. Danach hat jede Arbeitnehmerin/jeder Arbeitnehmer Anspruch auf eine Mindestvergütung in Höhe von 9,19 EUR (ab 1.1.2020 in Höhe von 9,35 EUR) je Zeitstunde. Ausnahmen gelten für
 - bestimmte Praktika,
 - Einstiegsqualifizierungen nach § 54a SGB III,
 - Berufsausbildungsvorbereitungen nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes,
 - Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Ausbildung,
 - Berufsausbildungsverhältnisse,
 - ehrenamtliche Tätigkeiten und
 - langzeitarbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung (§ 22 MiLoG).

**Vermittlungsverbot
(16.16)**

**Mindestlöhne - Lohnwucher
(16.17)**

Darüber hinaus sind Arbeitgeber verpflichtet, auch höhere Entgelte zu zahlen, soweit diese nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ([AEntG](#)), Tarifvertragsgesetz ([TVG](#)) oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ([AÜG](#)) für einzelne Branchen aufgrund von Rechtsverordnungen oder Allgemeinverbindlicherklärungen festgelegt worden sind.



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

Auf die [Fachlichen Weisungen zu § 10](#), Rz. 10.02, 10.03 sowie auf den [Leitfaden zum Mindestlohngesetz](#) wird Bezug genommen. Im Weiteren wird bei entsprechend abweichender Entlohnung auf die Regelungen zum Arbeitsentgeltübergang in den [Fachliche Weisungen zu § 33 Absatz 1 und 5](#) i. V. m. §§ 115 SGB X verwiesen.

- Sowohl eine Vermittlung als auch eine Förderung mit Eingliederungsleistungen im Bereich der Prostitution ist untersagt (siehe [Fachliche Weisungen zur Vermittlung in Sonderfällen](#); BSG-Urteil vom 06.05.2009 Az.: B 11 AL 11/08 R, insbesondere Rz. 23, 24).
- Sofern der Arbeitgeber Einschränkungen für eine Vermittlung vornimmt, hat das JC zu prüfen, ob dies einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG bzw. gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ([AGG](#)) darstellt. Ist das der Fall, muss das JC eine Vermittlung ablehnen (§ 36 Absatz 2 SGB III).
- Eine Vermittlung in einen durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich ist nur zulässig, wenn die leistungsberechtigte Person und der Arbeitgeber dies trotz eines Hinweises durch das JC auf den Arbeitskampf verlangen (§ 36 Absatz 3 SGB III).
- Das JC ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob es sich beim Angebot um eine abhängige Beschäftigung handelt. Dennoch kann das JC auch auf selbständige Tätigkeiten hinweisen (beispielsweise bei Künstlerinnen/Künstlern).

**Prostitution
(16.18)**

**Diskriminierungsverbot
(16.19)**

**Arbeitskampf
(16.20)**

**Selbständige Tätigkeit
(16.21)**

(3) Es besteht ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (§ 16 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 81 Absatz 3 SGB III). Hierfür sind die Voraussetzungen des § 81 Absatz 1 SGB III sowie eine positive Prognose zur erfolgreichen Teilnahme an der Maßnahme erforderlich.

**Rechtsanspruch
Hauptschulabschluss
(16.22)**

2.2 Ermessensleistungen (§ 16 Absatz 1 Satz 2)

(1) Die in § 16 Absatz 1 Satz 2 genannten Eingliederungsleistungen des SGB III sind als Ermessensleistungen ausgestaltet („Sie kann...“). Dabei ist zwischen dem Entschließungsermessen („ob“) und dem Auswahlermessen („wie“ d. h. welche Eingliederungsleistung, welcher Leistungsumfang) zu unterscheiden.

**Entschließungs- und
Auswahlermessen
(16.23)**

(2) Bei den Ermessensleistungen hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person keinen Anspruch auf eine bestimmte Leistung, sondern es besteht ein Anspruch auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens nach § 39 Absatz 1 SGB I.

**Umgang mit Ermessensleistungen
(16.24)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

Beim Auswahlermessen sind die Leistungsgrundsätze des § 3 Absatz 1 zu beachten. Angemessene Wünsche der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person sind zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Satz 2). Die im SGB III vorgesehenen Grenzen der Leistungshöhe dürfen nicht überschritten werden.

Das Ermessen ist fehlerfrei auszuüben.

Hinsichtlich weiterer Erläuterungen zur Ermessensausübung wird auf die individuellen Fachlichen Weisungen verwiesen.

Folgende Ermessensfehler sind zu unterscheiden:

- **Ermessensnichtgebrauch** (= Ermessensunterschreitung bzw. -ausfall; z. B. wenn das JC bei einer Ermessensleistung kein Ermessen ausübt; auch bei einer Ablehnung muss das ausgeübte Ermessen nachvollzogen werden können),
- **Ermessensüberschreitung** (z. B. wenn sich die bewilligte Förderhöhe nicht im gesetzlich bestimmten Rahmen für das Ermessen bewegt),
- **Ermessens Fehlgebrauch** (= Ermessensmissbrauch; z. B. wenn das JC sich von zweckfremden Erwägungen leiten lässt, die keinerlei Bezug zur konkreten gesetzlichen Eingliederungsleistung vorweisen).

Ermessensfehler (16.25)

Daneben steht der Sonderfall einer **Ermessensreduzierung auf Null**. Das bedeutet, dass aufgrund bestimmter Umstände des Einzelfalles und nach dem Sinn und Zweck der Leistung nur noch eine einzige Ermessensentscheidung möglich/denkbar ist.

Wird ein Ermessensfehler festgestellt, so erfolgt im Allgemeinen eine Aufhebung des Verwaltungsaktes. Die neue Entscheidung kann mit der Aufhebung verbunden werden.

Das durch das JC ausgeübte Ermessen ist zu dokumentieren.

(3) Das JC kann die Ausübung des Ermessens von seinen IFK mithilfe eigener Weisungen lenken (sogenannte „ermessenslenkende Weisungen“). Damit können die JC die Ausübung des Ermessens steuern und vereinfachen.

(4) Die in § 16 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Leistungen sind Ermessensleistungen und zwar auch dann, wenn sie nach dem SGB III als Anspruchsleistungen ausgestaltet sind.

Keine Anspruchsleistungen (16.26)

(5) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person hat keinen Rechtsanspruch gegenüber dem JC auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (abweichend zu § 45 Absatz 7 SGB III).



2.3 Beratung und die einzelnen Ermessensleistungen

(1) Neben der allgemeinen Beratungspflicht für alle Personen zu Rechten und Pflichten (§ 14 SGB I), kann ratsuchenden erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen und Arbeitgebern eine individuelle Beratung durch das JC oder den gemeinsamen Arbeitgeberservice (AGS) nach §§ 29, 30, 34 SGB III erteilt werden.

**Beratungsdienstleistungen
(16.27)**

(2) Beratung wurde als zentrale Aufgabe der JC, in § 1 Absatz 3 Nummer 1 aufgenommen. Die Beratungsleistung wird in § 14 Absatz 2 näher ausgestaltet. Die Einfügung in § 14 Absatz 2 ergänzt die Regelung des § 14 SGB I.

**Beratungspflicht
(16.28)**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind auch in den Beratungsauftrag der BA nach dem SGB III einbezogen. § 14 Absatz 2 Satz 4 regelt, dass Beratungsleistungen, die Leistungsberechtigte nach den §§ 29 bis 33 des Dritten Buches von den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit erhalten, Berücksichtigung finden sollen. Hierdurch wird klargestellt, dass die Jobcenter bei der Gestaltung ihres Beratungskonzepts auch Beratungsleistungen berücksichtigen sollen, die die Leistungsberechtigten von den Agenturen für Arbeit nach dem SGB III erhalten haben. Durch § 14 Absatz 2 Satz 5 werden die Jobcenter zugleich verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihres Beratungsauftrags eng mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der BA zusammenzuarbeiten. Hierdurch soll auch vermieden werden, dass Doppelstrukturen im SGB II entstehen. Die Förderverantwortung der Jobcenter für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II bleibt dabei unberührt. Insbesondere besteht für die Jobcenter keine Bindung an die Ergebnisse der Beratungen durch die Agenturen für Arbeit. Die Entscheidung über die individuelle Förderleistung für die von ihnen betreuten Personen trifft auch weiterhin ausschließlich das Jobcenter.

Mit der Beratung sind die Inhalte und Ziele der Leistungen zur Eingliederung, deren Auswahl im Rahmen des Eingliederungsprozesses sowie die Selbsthilfeobliegenheiten nach § 2 Absatz 2 zu erläutern. Die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Mitwirkungsverpflichtungen der leistungsberechtigten Personen sowie der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung sind ebenfalls Inhalt der Beratung.

**Beratung im Vermittlungskontext
(16.29)**

Um jedoch eine Verzahnung von passiven und aktiven Leistungen des SGB II zu erreichen, bedarf es auch einer leistungsrechtlichen Beratung zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, den Mitwirkungsobliegenheiten zu vorrangigen Leistungen nach § 5 Absatz 3 und § 12a und der Mitwirkungsverpflichtungen der leistungsberechtigten Personen sowie der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung (§ 14 Absatz 2).

**Beratung im Leistungskontext
(16.30)**

Sowohl die Art (persönlich, schriftlich, usw.) als auch der Umfang richtet sich nach dem jeweiligen Anliegen und geäußerten Bedarf

**Art und Umfang
(16.31)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

der leistungsberechtigten Person. Ferner soll im Rahmen eines Beratungskontakts und aufgrund der dabei zutage tretenden Umstände ein weitergehender Beratungsbedarf (z.B. im Hinblick auf (alternative) Gestaltungsmöglichkeiten, die sich offensichtlich als zweckmäßig aufdrängen und von jeder verständigen Person mutmaßlich genutzt würden) selbst erkannt werden, ohne dass dies von der leistungsberechtigten Person konkret angesprochen wurde (sogenannte Spontanberatung). Ist z. B. während eines Gespräches ein zwingender rentenversicherungsrechtlicher Beratungsbedarf eindeutig erkennbar, ist der leistungsberechtigten Person – auch ohne deren entsprechendes Beratungsbegehren – zu empfehlen, sich (auch) von dem Rentenversicherungsträger beraten zu lassen. Je nach Anliegen kann hierzu auch ein kurzer Hinweis oder eine Belehrung mit wenigen Worten ausreichend sein. Die Beratung und Belehrung sollte dokumentiert werden. Soweit sich in einem Gespräch Bedarfe für eine weitergehende Beratung zeigen, soll die IFK hierauf eingehen.

Die Grenzen der Beratungspflicht sind im Wesentlichen:

- keine Beratung zu Rechtsmissbrauch,
- keine Beratung über persönliche Anliegen ohne SGB II-Bezug,
- grundsätzlich auf den gesetzlichen Leistungsumfang des SGB II begrenzt (beachte: Allerdings sind Leistungen anderer Leistungsträger, die in den Eingliederungsprozess einbezogen werden und vorrangige Leistungen in den Beratungsprozess einzubeziehen).

Es obliegt der Entscheidung der Trägerversammlung des jeweiligen JC nach § 44b Absatz 2 Satz 2, wie die Durchführung der Beratung erfolgt.

(3) Die Eignungsfeststellung i. S. d. § 32 SGB III dient zur Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit. Die Integrationsfachkraft schaltet die Fachdienste ein, wenn Fragen hinsichtlich der Ausbildungsreife, Berufsneigung, Leistungsfähigkeit oder Vermittelbarkeit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person vorliegen und ein Gutachten der Fachdienste zur Klärung beitragen soll.

(4) Die Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 37 Absatz 1 SGB III findet durch die spezialgesetzliche Regelung in § 15 Absatz 1 keine Anwendung (vgl. [Fachliche Weisungen zu § 15](#)).

(5) Die Pflichten (§ 38 Absatz 2 SGB III) zur Erteilung von erforderlichen Auskünften und der Vorlage der erforderlichen Unterlagen sind entsprechend anzuwenden. Einschränkungen durch die leistungsberechtigte Person zur Weitergabe von Unterlagen an namentlich benannte Arbeitgeber sind zu beachten.

Der Verweis in § 38 Absatz 2 SGB III auf die Anzeige – und Bescheinigungspflichten des § 311 SGB III zur Arbeitsunfähigkeit gilt

**Grenzen
(16.32)**

**Durchführung – Organisationshoheit TV
(16.34)**

**Eignungsfeststellung durch die Fachdienste
(16.33)**

**Potenzialanalyse
(16.34)**

**Rechte und Pflichten
(16.35)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

nicht für die JC, weil diese in § 56 SGB II spezialgesetzlich geregelt wurde (vgl. [Fachliche Weisungen zu § 15](#)). Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Arbeitslosmeldung (§ 38 Absatz 1 SGB III) gilt ebenfalls für die JC nicht.

Arbeits- und Ausbildungsvermittlung wird nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns aufgrund § 16 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 35 SGB III auch bei fehlender Mitwirkung erbracht. Leistungsrechtliche Folgen können sich nicht aus § 38 Absatz 3 und 4 SGB III sondern nur aus den in §§ 31 ff. genannten Pflichtverletzungen ergeben.

(6) Arbeitgeber haben bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen des JC oder des gemeinsamen Arbeitgeberservice ebenfalls erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen (Mitwirkungspflicht nach § 39 Absatz 1 Satz 1 SGB III; bei Verstoß kann die Vermittlung eingestellt werden). Einschränkungen zur Weitergabe von Unterlagen an namentlich benannte erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen sowie die Begrenzung des Vermittlungswunsches auf geeignete erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen sind zu beachten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 SGB III). § 39 Absatz 2 und 3 SGB III kann angewandt werden.

**Rechte und Pflichten
der Arbeitgeber
(16.36)**

(7) Für die Beratung, Vermittlung und Berufsorientierung können Selbstinformationseinrichtungen (SIE) eingesetzt werden (§ 40 Absatz 2 SGB III).

**SIE
(16.37)**

(8) Die Befragung/Datenerhebung von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen unterliegt den gleichen gesetzlich definierten Grenzen wie bei Arbeitgebern vor der Begründung eines Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisses (§ 41 Satz 1 SGB III; z. B. Frage nach Schwangerschaft).

**Einschränkung des
Fragerechts
(16.38)**

Die Ausnahmen sind in § 41 Satz 2, 3 SGB III definiert. Daten zur Zugehörigkeit einer

- Gewerkschaft,
- Partei,
- Religionsgemeinschaft,
- und vergleichbaren Vereinigung (z. B. Bürgerinitiativen),

dürfen nur zum Zweck einer Vermittlung auf eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle

- in einem Tendenzunternehmen oder –betrieb (siehe § 118 Absatz 1 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) – z. B. Verlagen, Zeitungen, Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände, privaten Schulen mit besonderen Charakteristika, Werkstatt für behinderte Menschen),



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

- in einer Religionsgemeinschaft oder in einer ihr gehörenden karitativen oder erzieherischen Einrichtung (z. B. kirchliche Kindergärten, Caritas, Diakonie),

erhoben werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereit ist, an einen solchen Arbeitsplatz vermittelt zu werden. Dies setzt eine Befragung und positive Äußerung im Vorfeld voraus. Ein Tendenzunternehmen oder -betrieb darf ein Stellengesuch nur dann einschränken, wenn dies bezogen auf den konkreten Einzelfall gerechtfertigt ist (z. B. -Tätigkeit in einer kirchlichen Institution). Der [Sozialdatenschutz](#) ist zu beachten.

2.4 Teilhabe am Arbeitsleben (§ 16 Absatz 1 Satz 3)

(1) Es können die in § 16 Absatz 1 Satz 3 aufgeführten Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erbracht werden. Die allgemeinen oder besonderen Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB III behalten dabei ihren Rechtscharakter. Dies bedeutet, dass Ermessens- und Anspruchsleistungen des SGB III auch als solche im SGB II definiert sind. Für behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten die Regelungen des SGB III zur Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme und Kosten der Unterbringung entsprechend.

**Reha
(16.39)**

(2) Gemäß § 6 Absatz 3 SGB IX ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Rehabilitationsträger für behinderte erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Unabhängig von dieser gesetzlichen Festlegung hat das JC grundsätzlich für diese Personen die Leistungsverantwortung und durchgängig die Integrationsverantwortung nach § 16 Absatz 1. Sollte ein anderer Rehabilitationsträger zuständig sein, gilt ein grundsätzliches Leistungsverbot. Die Leistungsverantwortung umfasst die Bewilligung und Finanzierung der Leistungen und Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben aus dem Eingliederungstitel.

**Leistungs-/ Integrationsverantwortung
(16.40)**

(3) Zu den Verantwortlichkeiten und zum Verfahren wird auf das [Intranetangebot Reha und Fachlichen Weisungen Reha SGB II](#) verwiesen. Ab dem 01.01.2017 werden Alg-Aufstocker mit Rehabilitationsbedarf durch die AA betreut.

**Leistungsumfang und Sonderregelung
(16.41)**

2.5 Leistungsverbot der Agentur für Arbeit und weitere Regelungen (§ 22 Absatz 4 SGB III)

(1) § 22 Absatz 4 Satz 1 SGB III zählt die Leistungen auf, die nicht an erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II durch die AA erbracht werden können. Die Vorschrift korrespondiert mit den in § 16 Absatz 1 aufgezählten Leistungen. Alg-Aufstocker (Alg und Teil-Alg) erhalten keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II sondern direkt von der AA.

**Leistungsverbot AA
(16.42)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

(2) Die AA kann für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person neben dem JC folgende Leistungen erbringen:

- Alle im Dritten Kapitel, Erster Abschnitt des SGB III genannten Beratungsleistungen mit Ausnahme des Vermittlungsangebotes (§§ 29 - 43 SGB III, ohne § 35 SGB III; vgl. auch § 14 Absatz 2 Sätze 4, 5 SGB II).
- Alle im Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, des SGB III genannten Leistungen zur Berufswahl und Berufsausbildung (§§ 48 – 77 SGB III und § 80a; z. B. Berufsorientierung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe, Förderung von Jugendwohnheimen). Davon ausgenommen sind die Leistungen bei Berufsausbildung des Vierten Unterabschnitts (§§ 73 – 80 SGB III) und die Leistungen nach § 54a (Einstiegsqualifizierung).

Ein Verweis auf vorrangige Leistungen bei der AA i. S. d. § 5 ist seitens des JC nicht möglich, weil Ermessensleistungen nicht deshalb versagt werden dürfen, soweit das SGB II auch entsprechende bzw. gleiche Leistungen vorsieht (§ 5 Absatz 1 Satz 2). Die Integrationsverantwortung liegt ohnehin bei den JC (mit Ausnahme der Alg-Aufstocker ab dem 01.01.2017).

Daneben besteht für die Agentur für Arbeit ein Leistungsverbot für die Leistungen des Übergangsgeldes bei Teilhabe am Arbeitsleben (§ 118 Satz 1 Nummer 1 SGB III i. V. m. §§ 119 - 121 SGB III).

(3) Die BA hat gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 SGB III an erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen Vermittlungsdienstleistungen besonderer Dienststellen, wie der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) zu erbringen (vgl. [4-Phasen-Modell](#)). Umfasst sind insbesondere die Tätigkeitsbereiche Auslandsvermittlung, Managementvermittlung und Künstlervermittlung. Das Verfahren der Zusammenarbeit und die Einschaltung der Auslandsvermittlung regelt die [HEGA 10/15 - 8](#) - Internationale Vermittlung und Beratung.

**Ausnahmen für AA
(16.43)**

**ZAV
(16.44)**

3. Leistungsgrundsätze gemäß § 16 Absatz 2

(1) § 16 Absatz 2 konkretisiert die Voraussetzungen für die Eingliederungsleistungen des SGB III (§ 16 Absatz 1). Für die in § 16 Absatz 1 aufgeführten Leistungen gelten die Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen des SGB III, sofern im SGB II keine abweichende Regelung getroffen wurde (§ 16 Absatz 2 Satz 1). Anstelle der Voraussetzungen des Bezugs von Alg sind demnach die Voraussetzungen den Bezug von Alg II zu prüfen. Die Anordnungsermächtigungen des Verwaltungsrates der BA und Verordnungsermächtigungen zu § 47 SGB III gelten im SGB II nicht.

**Rechtsgrund- und
Rechtsfolgenverwei-
sungen
(16.45)**

(2) In den SGB III-Vorschriften wird jedoch nicht von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, sondern vielmehr von Arbeitslosen, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, Langzeitarbeitslosen, behinderten Menschen usw. gesprochen. Diese verschiedenen Personengruppen werden unter dem Kapitel 1 Abschnitt 2 „Berechtigte“ des

**Sinngemäße Anwen-
dung der Berechtig-
tenbegriffes
(16.46)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

SGB III in den §§ 13 - 21 SGB III aufgeführt. Diese Begriffsbestimmungen sind über § 16 Absatz 2 Satz 1 entsprechend anwendbar. Sie konkretisieren die Leistungsvoraussetzungen im SGB III und müssen – soweit erforderlich – nach Sinn und Zweck der jeweiligen Förderleistung des SGB III vorliegen.

(3) Die Vorschrift des § 53a ist eine rein statistische Norm. So gelten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach § 16 Absatz 1 i. V. m. den entsprechenden §§ im SGB III als nicht arbeitslos (§ 53a i. V. m. § 16 Absatz 2 SGB III). Die Vorschrift hat keine Auswirkungen auf die Erbringung von Eingliederungsleistungen.

**Statistiknorm § 53a
(16.47)**

(4) § 16 Absatz 2 Satz 3 regelt den Förderausschluss von Aufstiegsfortbildungen. Danach werden für die Teilnahme erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 82 des Dritten Buches nicht gewährt, wenn die betreffende Maßnahme auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet. Hierzu gehören beispielsweise Meister-, Techniker- oder Fachwirtfortbildungen.

**Förderausschluss
von Aufstiegsfortbil-
dungen
(16.48)**

4. Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Ausbildung (§ 16 Absatz 3)

Der Anwendungsbereich des § 44 SGB III wird durch die Regelung des § 16 Absatz 3 Satz 1, um die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Ausbildung erweitert (siehe [Fachliche Weisungen SGB II zum Vermittlungsbudget](#)).

**Schulische Ausbil-
dung
(16.49)**

5. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) – Anwendung des Vergaberechts (§ 16 Absatz 3a)

Abweichend vom Bildungsgutscheinverfahren kann ein Träger im Rahmen des Vergaberechts beauftragt werden, eine FbW-Maßnahme durchzuführen. Die Maßnahme hat dabei den gleichen Anforderungen wie eine anerkannte Maßnahme beim Bildungsgutscheinverfahren zu entsprechen (Anforderungen des § 180 SGB III).

**FbW – Vergaberecht
(16.50)**

6. Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Absatz 4)

Die Geschäftsführung des JC kann auf Beschluss der Trägerversammlung die Ausbildungsvermittlung durch die Agenturen für Arbeit wahrnehmen lassen (§ 16 Absatz 4 i. V. m. § 44c Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. § 44b Absatz 4 i. V. m. § 44d). Die Beauftragung der AA mit der Ausbildungsvermittlung und die Regelung zur Kostenerstattung erfolgen mittels einer Verwaltungsvereinbarung (siehe [Intranetangebot Zusammenarbeit SGB II](#)). Eine Beauftragung mit der Arbeitsvermittlung ist ausgeschlossen. Der Auftrag

**Entscheidung Trä-
gerversammlung
(16.51)**



Fachliche Weisungen § 16 SGB II

darf von der AA nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Bei einer Beauftragung verbleibt die Integrationsverantwortung beim JC. Die Kostenerstattung wurde mit [Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung](#) (AusbErstV) vom 20.12.2006 geregelt.

**Fachliche Weisungen § 16 SGB II
Anlage 1 – Übersicht SGB III-Eingliederungsleistungen**

Verweisung des § 16 Abs. 1 SGB II	Norm des SGB III	Inhaltsübersicht des SGB III	Bezeichnung der Eingliederungsleistung
S. 4	§ 1 Abs. 2 Nr. 4	Erstes Kapitel Erster Abschnitt	Ziele der Arbeitsförderung - Frauenförderung
S. 2 Nr. 1	§ 29	Drittes Kapitel	Beratungsangebot
S. 2 Nr. 1	§ 30	Erster Abschnitt	Berufsberatung
S. 2 Nr. 1	§ 31	Erster Unterabschnitt	Grundsätze der Berufsberatung
S. 2 Nr. 1	§ 32	Beratung	Eignungsfeststellung
S. 2 Nr. 1	§ 33		Berufsorientierung
S. 2 Nr. 1	§ 34		Arbeitsmarktberatung
S. 2 Nr. 1	§ 35		Drittes Kapitel
S. 2 Nr. 1	§ 36	Erster Abschnitt	Grundsätze der Vermittlung
S. 2 Nr. 1	§ 37	Zweiter Unterabschnitt	Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung
S. 2 Nr. 1	§ 38	Vermittlung	Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitssuchenden
S. 2 Nr. 1	§ 39		Rechte und Pflichten der Arbeitgeber
S. 2 Nr. 1	§ 40		Drittes Kapitel
S. 2 Nr. 1	§ 41	Erster Abschnitt	Einschränkung des Fragerechts
S. 2 Nr. 1	§ 42	Dritter Unterabschnitt	Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit
		Gemeinsame Vorschriften	
S. 2 Nr. 2	§ 44	Drittes Kapitel Zweiter Abschnitt	Förderung aus dem Vermittlungsbudget Fachliche Weisungen
S. 2 Nr. 2	§ 45	Aktivierung und berufliche Eingliederung	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung Fachliche Weisungen
S. 2 Nr. 2	§ 46		Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen
S. 2 Nr. 3	§ 54a	Drittes Kapitel Dritter Abschnitt Zweiter Unterabschnitt	Einstiegsqualifizierung
		Berufsvorbereitung	
S. 2 Nr. 3	§ 73	Vierter Unterabschnitt	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen
S. 2 Nr. 3	§ 74		Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung
S. 2 Nr. 3	§ 75		Ausbildungsbegleitende Hilfen
		Berufsausbildung	

**Fachliche Weisungen § 16 SGB II
Anlage 1 – Übersicht SGB III-Eingliederungsleistungen**

Verweisung des § 16 Abs. 1 SGB II	Norm des SGB III	Inhaltsübersicht des SGB III	Bezeichnung der Eingliederungsleistung
S. 2 Nr. 3	§ 76		Außerbetriebliche Berufsausbildung
S. 2 Nr. 3	§ 77		Sonstige Förderungsvoraussetzung
S. 2 Nr. 3	§ 78		Förderungsbedürftige junge Menschen
S. 2 Nr. 3	§ 79		Leistungen
S. 2 Nr. 3	§ 130		Assistierte Ausbildung
S. 2 Nr. 4	§ 81	Drittes Kapitel	Grundsatz
S. 2 Nr. 4	§ 82	Vierter Abschnitt Berufliche Weiterbildung	Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
S. 2 Nr. 4	§ 83		Weiterbildungskosten
S. 2 Nr. 4	§ 84	Fachliche Weisungen	Lehrgangskosten
S. 2 Nr. 4	§ 85		Fahrkosten
S. 2 Nr. 4	§ 86		Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
S. 2 Nr. 4	§ 87		Kinderbetreuungskosten
S. 2 Nr. 4	§ 131a		Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung
S. 2 Nr. 4	§ 131b		Weiterbildungsförderung in der Altenpflege
S. 2 Nr. 5	§ 88	Drittes Kapitel	Eingliederungszuschuss
S. 2 Nr. 5	§ 89	Fünfter Abschnitt	Höhe und Dauer der Förderung
S. 2 Nr. 5	§ 90	Erster Unterabschnitt Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen
S. 2 Nr. 5	§ 91		Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses
S. 2 Nr. 5	§ 92		Förderungsausschluss und Rückzahlung
S. 2 Nr. 5	§ 131		Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung